

TOP 25:

Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes

Drucksache: 188/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Verlängerung der Übergangsregelung nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG).

Die genannte Gesetzesvorschrift enthält eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2014 für Mitteilungen nach § 16e ChemG über die Zusammensetzung von Gemischen zu Gunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen. Diese Frist wurde festgelegt mit Blick auf den in Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) vorgesehenen Prozess zur Harmonisierung derartiger Mitteilungen. Sie bedarf der Verlängerung, nachdem der aus diesem Prozess hervorgehende Harmonisierungsrechtsakt voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2015 verabschiedet werden wird.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Frist unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die durch den Harmonisierungsrechtsakt voraussichtlich ausgelöste nationale Durchführungsrechtsetzung um zwei Jahre bis zum 1. Juli 2016 verlängert. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 28 Absatz 12 Satz 3 ChemG.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat weiterhin, eine begleitende Entschließung zu fassen. Zum einen soll die Bundesregierung gebeten werden, sich bei den anstehenden weiteren Verhandlungen für eine europäische Harmonisierung der Meldepflichten für eine

eng begrenzte Ausnahmeregelung für Produkte für die industrielle Verwendung einzusetzen. Auch solche Produkte könnten entgegen ihrer Zweckbestimmung zum Verbraucher gelangen und dort zu Vergiftungsfällen führen. Insofern seien auch hier Informationen über deren Zusammensetzungen für eine erfolgreiche Notfallversorgung erforderlich.

Zum anderen soll die Bundesregierung den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder durch Datenabgleich eine effektive und einfache Überprüfung der Erfüllung der Meldepflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes ermöglichen, damit die Giftinformationszentralen im Vergiftungsfall die notwendigen Auskünfte geben können.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 188/1/14** ersichtlich.